

der vorläufige örtliche Leiter des zuständigen ärztlichen Bezirksvereins (künftig: Amts für Volksgesundheit) als Gliederung des bisherigen Reichsverbands der Deutschen Ärzteschaft in Aufsig. Soweit über die Geeignetheit der von einem solchen vorläufigen Leiter eines ärztlichen Bezirksvereins vorgeschlagenen Ärzte eine Einigung nicht erzielt werden sollte, kann die Ortspolizeibehörde die endgültige Entscheidung ihrer vorgeordneten Dienststelle herbeiführen. Diese entscheidet nach Anhören des Beauftragten des Reichsärztesführers in den sudeten-deutschen Gebieten.

Berlin, den 31. März 1939.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

In Vertretung

Milch

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

### Verordnung über die Benennung von Straßen, Plätzen und Brücken.

Vom 1. April 1939.

Auf Grund des § 121 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Die Benennung der innerhalb des Reichsbildes von Gemeinden dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Plätze und Brücken gehört zu den durch § 2 der Deutschen Gemeindeordnung den Gemeinden zur eigenen Verantwortung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die Benennung von Straßen, Plätzen und Brücken nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung des Beauftragten der NSDAP; § 33 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung gilt sinngemäß. Vor der Benennung ist der Ortspolizeibehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit der Bürgermeister nicht selbst die Geschäfte der Ortspolizeibehörde wahrnimmt.

(3) Der Reichsminister des Innern erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

#### § 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. April 1939.

Der Reichsminister des Innern

Fricd

#### § 3

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudeten-deutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

#### § 4

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

### Stiebenundzwanzigste Verordnung

zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof und Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Finanzgericht bei dem Oberfinanzpräsidenten Nordmark\*)

Vom 1. April 1939

Auf Grund des § 52 Absatz 4 und des § 47 Absatz 3 der Reichsabgabenordnung werden

1. der Reichsfinanzhof als oberster Gerichtshof und
2. das Finanzgericht bei dem Oberfinanzpräsidenten Nordmark als Spruchbehörde

für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer, die zugunsten der Gemeinden des Landes Mecklenburg erhoben werden, insoweit bestellt, als diese Steuern nicht von den Finanzämtern verwaltet werden. Für das Rechtsmittelverfahren gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

Berlin, 1. April 1939.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Sebbing

\*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudeten-deutschen Gebiete.

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 3. April 1939	Nr. 64
Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Münster (Westf.) .....	697
31. 3. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Stettin .....	698
31. 3. 39	Verordnung des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht über die Kürzung der Ruhegehälter von Soldaten der ehemaligen österreichischen Wehrmacht, die nach dem 13. März 1938 aus der Wehrmacht ausgeschieden sind, und der Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen dieser Soldaten .....	698
25. 3. 39	Verordnung über die Untersuchung von Fleisch und Fleischwaren im Zollausschlußgebiet Helgoland .....	699
28. 3. 39	Verordnung über die Eingliederung des Memellandes in den Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg .....	700
30. 3. 39	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen .....	700
31. 3. 39	Zehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten .....	701
31. 3. 39	Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts in den sudetendeutschen Gebieten .....	702
1. 4. 39	Verordnung über die Benennung von Straßen, Plätzen und Brücken .....	703
1. 4. 39	Siebenundzwanzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof und Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Finanzgericht bei dem Oberfinanzpräsidenten Nordmark .....	703
3. 4. 39	Verordnung über Rechtsvorschriften des Reichs für das Protektorat Böhmen und Mähren .....	704
31. 3. 39	Berichtigung .....	704

**Erlaß des Führers und Reichskanzlers  
über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Münster (Westf.)\*).  
Vom 31. März 1939.**

Für die Stadt Münster (Westf.) ordne ich die Durchführung der von mir bestimmten besonderen städtebaulichen Maßnahmen an.

Ich beauftrage den Gauleiter des Gaues Westfalen-Nord der NSDAP, Alfred Meyer, die im § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) erwähnten Maßnahmen zu treffen.

Berlin, den 31. März 1939.

**Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler**

**Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei  
Dr. Gammers**

\*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.